

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00656 vom 22. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00656](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00656)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00656 du 22 mai 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00656 del 22 maggio 2025

## Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | [Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK] Der Beschwerdeführer (geb. 2002) ist ein tunesischer Staatsangehöriger und lebt in Tunesien. Er ist von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen und bedarf Betreuung (E. 2.3) Es kann offenbleiben, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seiner hier aufenthaltsberechtigten, mit einem Schweizer verheirateten Mutter ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung besteht. Die öffentlichen, insbesondere fiskalischen Interessen überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (E. 2.4). Der Beschwerdegegner war nicht gehalten, dem Beschwerdeführer im pflichtgemässen Ermessen aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

### E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen sowie eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren genügend zu wahren.

### E. 5.3

Die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers waren nicht offensichtlich aussichtslos. Ebenso ist seine Mittellosigkeit erwiesen. Demnach ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Person seiner Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

### E. 5.4

Die Rechtsvertreterin weist in der Kostennote einen Aufwand von Fr. 1'601.65 (inklusive Mehrwertsteuer) aus. Dieser Aufwand ist angemessen. Sie ist daher mit diesem Betrag aus

der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 16 Abs. 4 VRG).

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 205 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.